



Allgemeine Nebenstimmungen für die Vergabe von Zuwendungen der SVLFG im Rahmen der Forschungsförderung (ANBest-F SVLFG)

Stand Mai 2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung
2. Gegenstand und Durchführung des Forschungsvorhabens
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks angeschaffte Gegenstände sowie Rohdaten und Proben
5. Zahlungen und Zahlungsmodalitäten
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers
9. Datenschutz
10. Veröffentlichungen während der Durchführung des Forschungsvorhabens
11. Veröffentlichungen nach Beendigung des Forschungsvorhabens
12. Urheberrechte
13. Nutzungsrechte
14. Schutzrechte Dritter
15. Verwertung der Ergebnisse
16. Haftung/Haftungsfreistellung
17. Kündigung des Zuwendungsvertrags
18. Widerruf des Zuwendungsbescheids
19. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
20. Schlussbestimmungen

1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (im Weiteren SVLFG) gewährten Mittel für Forschungsvorhaben dürfen nur für das im Antrag bezeichnete Forschungsvorhaben verwendet werden.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 1.3 Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.4 Die im Kostenvoranschlag für jede Kostenart aufgeführten Gesamtansätze sind bis zur Höhe von 20 Prozent der betroffenen Kostenarten gegenseitig deckungsfähig. Hinsichtlich des Gesamtergebnisses ist der Finanzierungsplan verbindlich und gilt daher einzuhalten. Abweichungen vom Finanzierungsplan, die über die Deckungsfähigkeit hinausgehen, sind deshalb nur mit der schriftlichen Zustimmung der SVLFG zulässig. Gleiches gilt für Abweichungen vom Arbeitsprogramm, welche die Zweckbindung der Zuwendung berühren (u. a. Umwidmung der Mittel zur Projektdurchführung).
- 1.5 Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass der Zuwendungsempfänger im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezüglich einer späteren kommerziellen Verwendung im Wege einer Leistungserbringung oder Auftragsforschung keinen Vertrag mit einem wirtschaftlich tätigen Dritten (Unternehmen i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV) abgeschlossen hat bzw. sich nicht in konkreten Verhandlungen hierzu befindet.
- 1.6 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die SVLFG zu informieren, wenn er nach erfolgter Förderzusage bei dritter Stelle Unterstützung beantragt oder von solchen Stellen Mittel erhält. Die SVLFG behält sich vor, ihre Zuwendung entsprechend zu kürzen, wenn es zur nachträglichen Förderung durch dritte Stellen kommt.
- 1.7 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweckzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.
- 1.8 Personalkosten werden nicht höher als nach den im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträgen berücksichtigt. Ist der Zuwendungsempfänger eine Körperschaft oder Anstalt öffentlichen Rechts, kann der für den Zuwendungsempfänger geltende Tarifvertrag angewendet werden. Ist der Zuwendungsempfänger keine Körperschaft oder Anstalt öffentlichen Rechts, ist der TVöD anzuwenden. Wissenschaftler/-innen erhalten in der Regel zunächst ein Entgelt nach E 13 TVöD/TV-L. Höhere Entgelte als nach diesen Tarifverträgen und sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.9 Für die Erstattung der Reise- und Fahrkosten gelten grundsätzlich das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und die dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (BRKGVwV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das Reisekostenrecht des jeweiligen Bundeslandes kann in Abweichung dessen angewendet werden.

2. Gegenstand und Durchführung des Forschungsvorhabens

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine gute wissenschaftliche Praxis sicherzustellen (vgl. dazu <http://www.dfg.de>: „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“). Dazu hat er bei der Durchführung des Forschungsvorhabens sorgfältig zu arbeiten und vom neuesten Stand der Wissenschaft und Technik auszugehen. Weiterhin versichert der Zuwendungsempfänger, dass dieser neueste Stand der Wissenschaft und Technik durch aktuelle und zuverlässige Informationsrecherchen ermittelt wurde und belegt dies bereits in dem auf die Zuwendung gestellten Antrag. Vor Beginn von Untersuchungen am Menschen ist der SVLFG



das uneingeschränkte positive Votum der zuständigen öffentlich-rechtlichen Ethikkommission vorzulegen.

- 2.2 Die Forschungsarbeiten werden unter der wissenschaftlichen Leitung der Forschungsleiterin oder des Forschungsleiters durchgeführt. Diese bzw. dieser muss den zu schließenden Zuwendungsvertrag unterzeichnen. Ist die Forschungsleiterin bzw. der Forschungsleiter länger als drei Monate verhindert, das Forschungsvorhaben zu leiten, so muss im Einvernehmen mit der SVLFG unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger mit der Fortsetzung der Arbeiten beauftragt werden. Die vertraglichen Verpflichtungen zwischen der SVLFG und dem Zuwendungsempfänger bleiben davon unberührt.
- 2.3 Die SVLFG ist berechtigt, den Stand und Fortgang des Forschungsvorhabens zu beobachten, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des vorgelegten Projektplans. Darunter fällt die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers der SVLFG, sowie der von ihr ausgewählten bzw. beauftragten Personen jederzeit hinreichenden Einblick in die laufenden Arbeiten zu gewähren und ihr die entsprechenden Informationen (einschließlich Aufzeichnungen über Material und Arbeitsaufwand) über den Stand des Forschungsvorhabens zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist die SVLFG dazu befugt, die Einhaltung der technischen und rechtlichen Bestimmung zu überwachen.
- 2.4 Bei Nichteinhaltung der Gewährleistung der Sorgfaltsanforderungen und dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik wird die SVLFG dem Zuwendungsempfänger zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist gewähren. Nach erfolglosem Ablauf der Nachbesserungsfrist oder fehlgeschlagener Nachbesserung ist die SVLFG berechtigt, die Zuwendung zu mindern oder von der Zuwendung zurückzutreten.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige schriftliche Zustimmung der SVLFG einzuholen, wenn er bei der Durchführung des Vorhabens Forschungs- und Entwicklungsaufträge an einen Dritten vergeben will. Um mittelbare Beihilfen zu vermeiden, muss der Dritte angemessene, marktgerechte Gegenleistungen erbringen.
- 3.2 Die Aufträge an Dritte sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben. Hierfür sind möglichst mindestens drei Angebote einzuholen. Beträgt die Zuwendung oder - bei Finanzierung durch mehrere Stellen - der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro, ist bei der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich das nationale Vergaberecht der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) anzuwenden. Europäisches Vergaberecht findet ab Erreichen der EU-Schwellenwerte Anwendung; es gilt der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).
- 3.3 Die SVLFG darf Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Diese Vereinbarung ist in Verträgen mit Dritten aufzunehmen.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks angeschaffte Gegenstände sowie Rohdaten und Proben

- 4.1 Gegenstände (Geräte, Zubehör) und sonstige Einrichtungen, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

- 4.2 Für die Gegenstände und Einrichtungen, die überwiegend (mehr als 50 %) mit Mitteln der SVLFG beschafft werden, treffen die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung. Diese Vereinbarung hat die Frage des endgültigen Eigentums für die Zeit während und nach Abschluss des Forschungsvorhabens an den jeweiligen Gegenständen und Einrichtungen zu regeln. Die tatsächliche Nutzung steht der Stelle (z. B. Forschungsleiterin/Forschungsleiter/Institut) zu, die die Gegenstände oder Einrichtungen benötigt, um die Forschungsarbeiten durchzuführen.
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger stellt der SVLFG auf Anforderung alle im Rahmen des Forschungsvorhabens gewonnenen Rohdaten und die Dokumentation des Auswertungsverfahrens vollständig und in elektronischer, auslesbarer und zur Überprüfung und Nachvollziehung geeigneter Form zur Verfügung.
- 4.4 Soweit das Forschungsvorhaben die Gewinnung von Proben umfasst, die einer weiteren Verwendung zugänglich sind, treffen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung, mit der Einzelheiten beispielsweise zum Verbleib und zur Verwendung der Proben nach Abschluss des Forschungsvorhabens geregelt werden.

5. Zahlungen und Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Die Zahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger durch die SVLFG erfolgt nach der vertraglich festgelegten Zahlungsweise. Ein Anspruch auf Folgefinanzierung nach Abschluss des Forschungsprojekts besteht nicht.
- 5.2 Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist in der Regel:
 - dass ein Nachweis über die Verwendung der Mittel und ein wissenschaftlicher Bericht (Sachbericht) gemäß der Ziffer 6,
 - oder im Falle einer Forschungskoooperation ein Kooperationsvertrag vorgelegt wird. Dieser darf sich nicht in Widerspruch zum Zuwendungsvertrag und des darin vereinbarten Zwecks setzen. Hinsichtlich der Erreichung des vertraglich festgelegten Forschungsziels können verschiedene Etappenziele bei der Durchführung vereinbart werden, deren Erreichen ausschlaggebend für den Umfang weiterer Auszahlungen ist.
 - Bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises und des wissenschaftlichen Schlussberichts durch den Zuwendungsempfänger (siehe nachfolgend Ziffer 6), behält die SVLFG in der Regel 20 % bis 25 % der bewilligten Mittel ein.
 - Überzahlungen sind unverzüglich an die SVLFG zurückzuzahlen.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Zwischenverwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist der SVLFG durch den Zuwendungsempfänger während des Forschungsvorhabens zu den vertraglich vereinbarten Terminen (mindestens einmal im Jahr) nachzuweisen. Dieser Zwischenverwendungsnachweis besteht aus einem vorläufigen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Mittel.
- 6.1.1 Die zuständige Forschungsleiterin bzw. der zuständige Forschungsleiter informiert in dem vorläufigen Sachbericht über die Durchführung und den Stand des Vorhabens im Hinblick auf das vorgegebene Ziel einschließlich der Schlussfolgerungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits gezogen werden können, auch wenn es sich nur um vorläufige Ergebnisse handelt, wobei auch die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern ist (vgl. Anlage 1). Außerdem wird ein Ausblick auf den Fortgang der Forschung gegeben. Erfolgt die Auszahlung der Zuwendung in Raten, so ist in der Regel vor jeder weiteren Ratenzahlung ein solcher wissenschaftlicher Bericht vorzulegen und von der SVLFG abzunehmen.

- 6.1.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen (vgl. Anlage 2).
- 6.2 Schlussverwendungsnachweis
Die Verwendung der Zuwendung ist der SVLFG spätestens drei Monate nach Beendigung bzw. Einstellung der Forschungsarbeiten durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Der Schlussverwendungsnachweis besteht aus einem Abschlussbericht (vgl. Anlage 3), einschließlich Kurzbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (vgl. Anlage 2).
- 6.2.1 In dem Abschlussbericht sind die Durchführung des Projekts, etwaige Abweichungen vom eigentlichen Forschungsplan sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen einschließlich der erzielten Schlussfolgerungen durch die zuständige Forschungsleiterin bzw. den zuständigen Forschungsleiter darzustellen (vgl. Anlage 3). Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl der Abschlussbericht, als auch der Kurzbericht geeignet sind, die Öffentlichkeit und die Versicherten der SVLFG in angemessener Weise über das durchgeführte Forschungsvorhaben zu informieren. Der Abschlussbericht und die Kurzfassung sind in kopierfähiger Ausfertigung und deutscher Sprache vorzulegen. Zusätzlich ist eine elektronische Fassung zu übermitteln. In der Regel ist eine Abnahme des Schlussberichts durch die SVLFG vorgesehen. Verweigert diese die Abnahme, so erhält der Zuwendungsempfänger bis spätestens acht Wochen nach Zugang des Abschlussberichts eine entsprechende schriftliche Mitteilung. Andernfalls gilt der Bericht als abgenommen.
- 6.2.2 Die Forschungsleiterin bzw. der Forschungsleiter ist verpflichtet, der SVLFG für weitere sechs Monate nach Erhalt des Abschlussberichts zur Beantwortung sich aus dem Bericht ergebender Fragen zur Verfügung zu stehen und bis zu zwei Jahre danach auf Anfrage über die Umsetzung der gewonnenen Ergebnisse in angemessenem Umfang zu berichten.
- 6.2.3 Es ist entsprechend Nr. 6.1.2 ein zahlenmäßiger Nachweis hinzuzufügen.
- 6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht (z. B. Buchungsliste) beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus der Belegübersicht müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.4 Die Belege, die den zahlenmäßigen Nachweisen beizufügen sind, müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. In Ausgabebelegen sind insbesondere der Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, der Zahlungsbeweis und bei Gegenständen der Verwendungszweck anzugeben. Zudem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem jeweiligen Forschungsprojekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über Einzelzahlungen, Verträge, Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des abschließenden Verwendungsnachweises bei der SVLFG. Zur Aufbewahrung können sowohl Bild- als auch Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 6.6 Geräte und Einrichtungen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der SVLFG zur Erfüllung des Zuwendungszecks beschafft wurden, sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen, sofern es sich nicht um ein geringwertiges Wirtschaftsgut im Sinne des Steuerrechts handelt. Das Verzeichnis muss mindestens Angaben über Art, Anzahl, Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungspreis der Gegenstände enthalten und ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 6.7 In den Verwendungsnachweisen ist jeweils zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls mit den Belegen übereinstimmen.
- 6.8 Zur Anfertigung der Verwendungsnachweise sind grundsätzlich die vorhandenen Mustervorlagen zu verwenden (Anlagen 1 bis 3).

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die SVLFG behält sich das Recht vor, im Bedarfsfalle während der Laufzeit des Forschungsvorhabens Zwischenprüfungen über die Verwendung der Mittel durchzuführen. Die SVLFG ist berechtigt, zu diesem Zwecke die hierfür relevanten Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Ziffer 3 sind diese Rechte der SVLFG auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Auch nach Beendigung des Forschungsvorhabens ist die SVLFG berechtigt, sämtliche für den Verwendungsnachweis relevanten Unterlagen und Belege bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist einer Prüfung zu unterziehen.

8. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der SVLFG unverzüglich relevante Ereignisse oder Änderungen anzuzeigen, insbesondere wenn:
- sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass das Erreichen des Forschungsziels gefährdet ist oder nicht mit den bewilligten Forschungsmitteln zu erreichen ist,
 - er Kenntnis davon erhält, dass das Ergebnis inzwischen von Dritten erreicht wurde,
 - die vertraglich vereinbarten Fristen beispielsweise für Meilensteine, Zwischenberichte oder Verwendungsnachweise nicht eingehalten werden können,
 - ein erheblicher Teil der abgerufenen oder ausbezahlten Beträge voraussichtlich nicht innerhalb des Zeitraums verbraucht wird, für den eine Rate nach dem Vertrag vorgesehen ist,
 - es zu meldepflichtigen Datenschutzverletzungen (Artikel 33 DSGVO, § 83a SGB X) kommt,
 - ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 8.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die einer Nutzung oder Verwertung der Ergebnisse entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, soweit erforderlich, zu ermitteln und der SVLFG unverzüglich anzuzeigen, soweit diese Rechte in den Antragsunterlagen nicht bereits aufgeführt sind. Im Hinblick auf die Verwertung hat der Zuwendungsempfänger mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen seiner Einschätzung nach eine Nutzung dennoch möglich ist.
- 8.3 Soweit die Forschungsarbeiten mit besonderen Risiken (z. B. für Probanden) verbunden sind, hat der Zuwendungsempfänger – sofern dies möglich ist – entsprechende Versicherungen abzuschließen und die zuständige Ethikkommission einzuschalten. Die hierfür erforderlichen Kosten sind im Finanzierungsplan auszuweisen.

9. Datenschutz

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger ist bei Ausführung des Forschungsvorhabens sowie nach dessen Beendigung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (DS-GVO, Datenschutzgesetze der Länder, BDSG, SGB X) verpflichtet. Dazu gehört, dass Daten vertraulich behandelt werden und Dritten gegenüber nicht offengelegt werden. Er trägt dafür Sorge, dass auch Mitarbeitende und freie Mitarbeitende entsprechend verpflichtet werden, soweit dies nicht bereits per Arbeitsvertrag geschehen ist.
- 9.2 Die Forscher, die insbesondere für die Gewährleistung datenschutzrechtlicher Maßnahmen verantwortlich sind, erstellen nach Ermittlung der relevanten Rechtsgrundlagen ein Datenschutzkonzept, das dem Zuwendungsgeber vor der Erhebung bzw. Verarbeitung (z. B. Speichern, Verändern, Übermitteln) personenbezogener Daten vorzulegen ist.
- 9.3 Im Falle einer bestehenden Genehmigungspflicht (z. B. nach § 75 SGB X oder § 206 SGB VII) muss vor Beginn der Datenverarbeitung die Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde(n) vorliegen.
- 9.4 Nach Beendigung des Forschungsvorhabens werden die Sozialdaten an die SVLFG übermittelt und beim Zuwendungsempfänger unwiderruflich gelöscht.
- 9.5 Soweit der Zuwendungsempfänger nicht bereits die Einwilligung zur Verwendung der im Antrag übermittelten Daten im Rahmen der Antragstellung bzw. des Zuwendungsvertrags erklärt hat, behandelt die SVLFG den Antrag auf Zuwendung bzw. den Zuwendungsvertrag vertraulich. Die SVLFG kann den Antrag zur fachlichen Begutachtung unter Hinweis auf Vertraulichkeit an sachverständige Dritte weiterleiten, es sei denn, dies wurde im Rahmen der Antragsstellung ausdrücklich ausgeschlossen.

In den Fällen von Forschungsprojekten, die sich mit Berufskrankheiten befassen, sind zusätzlich die Anforderungen nach § 206 Abs. 2 bis 5 SGB VII sicherzustellen und in einem Datenschutzkonzept darzustellen, u. a.:

- Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst zu erheben, nur in Ausnahmefällen bei den Ärzten oder Krankenkassen,
 - die Verarbeitung der Daten ist für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlich, die Zweckbestimmung der Datenerhebung wird beachtet und ist durch Einwilligung oder Rechtsvorschrift erlaubt,
 - Rückfragen an Ärzte erfolgen über die SVLFG, die eine Zuordnung anhand einzelfallbezogener Kennziffern vornimmt (§ 206 SGB VII).
- 9.6 Bei der Übermittlung von Daten sind §§ 75, 76 und 78 SGB X zu beachten. Grundsätzlich sind anonymisierte Daten zu verwenden, davon kann bei Einwilligung der betroffenen Personen abgesehen werden oder, wenn keine schutzwürdigen Belange entgegenstehen und das öffentliche Interesse überwiegt (dies ist darzulegen).

10. Veröffentlichungen während der Durchführung des Forschungsvorhabens

10.1 Der SVLFG

- 10.1.1 Die SVLFG ist jederzeit berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Zuwendungsempfänger folgende Angaben bekannt zu geben:
 - das Thema des Forschungsvorhabens (Aufgaben, Maßnahmen, Ziele, Kurzbeschreibung aus dem Zuwendungsantrag)
 - den Zuwendungsempfänger sowie die ausführende Stelle

- die für die Durchführung des Forschungsvorhabens verantwortliche Person (Forschungsleiter-/in)
- den Bewilligungszeitraum.

10.1.2 Im Vertrag können abweichende Regelungen festgelegt werden.

10.1.3 Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Erkenntnissen aus den Zwischenberichten bedürfen einer einvernehmlichen Absprache zwischen den Parteien, da diese Berichte grundsätzlich nur zur Entscheidung über die weitere Gewährung der Zuwendung dienen. Darüber hinausgehende Veröffentlichungen bedürfen einer einvernehmlichen Absprache zwischen den Parteien.

10.2 Des Zuwendungsempfängers

Beabsichtigt der Zuwendungsempfänger, über Zwischenergebnisse des Forschungsvorhabens auf Tagungen, in Veröffentlichungen und/oder Ähnlichem zu berichten, so hat er unter Vorlage des ungekürzten Manuskripts die Einwilligung der SVLFG einzuholen. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die SVLFG nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Manuskripts ausdrücklich in schriftlicher Form widerspricht.

11. Veröffentlichungen nach Beendigung des Forschungsvorhabens

11.1 Der SVLFG

Die SVLFG ist berechtigt, den Abschlussbericht sowie dessen Kurzfassung - auch in elektronischer Form sowie im Internet - bekannt zu geben und die Ergebnisse daraus für interne Handlungsanleitung, soweit erforderlich, aufzubereiten.

11.2 Des Zuwendungsempfängers

11.2.1 Der Zuwendungsempfänger darf die Ergebnisse nach Vorlage und Abnahme des wissenschaftlichen Schlussberichts auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich machen (z. B. auf Fachkongressen) und diese in angemessener Weise veröffentlichen (z. B. in Fachzeitschriften). Um Menschen mit Behinderungen chancengleich an den Forschungsergebnissen teilhaben zu lassen, sollen die Zuwendungsempfänger Veröffentlichungen so weit wie möglich barrierefrei unter Beachtung der Barrierefreie-Informationstechnik Verordnung (BITV) gestalten.

11.2.2 Die SVLFG ist berechtigt, die Zustimmung zu einer Veröffentlichung zu verweigern, wenn die Gefahr der Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen besteht.

11.2.3 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die SVLFG einer ihr vorgelegten Veröffentlichung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen widerspricht oder innerhalb dieser Zeit keine Änderungen oder Streichungen verlangt.

11.2.4 Der Zuwendungsempfänger ist bei Veröffentlichung der Ergebnisse verpflichtet, an geeigneter, d. h. deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen:

„Diese Forschungsarbeit wurde mit Mitteln der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unterstützt. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.“

11.2.5 Unmittelbar nach Annahme des Manuskripts durch den Verlag hat der Zuwendungsempfänger der SVLFG eine Kopie des Manuskripts samt Beifügung bibliographischer Angaben - unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der geplanten Veröffentlichung - zur Information zur Verfügung zu stellen.

- 11.2.6 Der Zuwendungsempfänger kann verpflichtet werden, für das Forschungsvorhaben gesammelte bzw. verwendete wissenschaftliche Literatur mit vollständigen bibliographischen Angaben, ggf. auch unter Beifügung von Abstracts, der SVLFG zur Verfügung zu stellen.
- 11.2.7 Von der endgültigen Publikation sind der SVLFG drei gedruckte Freistücke zuzuleiten sowie eine elektronische Fassung.

12. Urheberrechte

- 12.1 Ergebnisse des Forschungsvorhabens im Sinne dieses Vertrages sind alle bei der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehenden und in Aufzeichnungen festgehaltenen oder für den Zuwendungsempfänger in anderer Form verfügbaren (Roh-) Daten und Erkenntnisse, alle entwickelten Gegenstände, Verfahren, Datenverarbeitungsprogramme und deren Dokumentationen sowie die hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen, alle sonstigen Unterlagen einschließlich vom Zuwendungsempfänger geschaffenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-how (nachfolgend: Ergebnisse). Unerheblich ist dabei grundsätzlich, ob die Ergebnisse verwertbar oder schutzrechtsfähig sind.
- 12.2 Soweit vertraglich nicht anderweitig geregelt, stehen dem Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern 6.2.1 und 13 sämtliche Rechte an den Ergebnissen, insbesondere die gewerblichen Schutzrechte, Urheber- und verwandten Schutzrechte zu.

13. Nutzungsrechte

- 13.1 Die SVLFG erhält mit Vertragsschluss – spätestens im Zeitpunkt des Entstehens – an den Ergebnissen i. S. d. Ziffer 12.1 ein nicht ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, nicht weiter übertragbares Nutzungsrecht. Davon erfasst ist insbesondere das Recht, die Ergebnisse im Rahmen weiterer Forschung zu nutzen.
- 13.2 Soweit die Ergebnisse urheberrechtlich schutzfähig sind oder unter verwandte Schutzrechte fallen, beinhaltet das Nutzungsrecht insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung der Ergebnisse in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung der Ergebnisse und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang.
- 13.3 Der Zuwendungsempfänger hat mit seinen Beschäftigten (einschließlich des wissenschaftlichen Leiters, der Vertretungen, beratenden Stellen und Unterauftragnehmer) gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen bzw. wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, welche die Übertragung bzw. die Einräumung der bei diesem Personenkreis entstehenden Rechte an von ihnen geschaffenen Ergebnissen auf die SVLFG, ihre Mitglieder und deren Einrichtungen sicherstellen.

14. Schutzrechte Dritter

- 14.1 Der Zuwendungsempfänger versichert, dass die von ihm erzielten Ergebnisse keine Rechte Dritter verletzen, dass er allein berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte und das Eigentum an den von ihm zu übergebenen Ergebnissen uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen, bzw. alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat (z. B. Einholung von Einwilligungen) und dass er weder ganz noch teilweise eine der Einräumung bzw. Übertragung von Rechten gemäß Ziffer 13 widersprechende Verfügung getroffen hat oder treffen wird.

14.2 Der Zuwendungsempfänger stellt die SVLFG, ihre Mitglieder sowie deren Einrichtungen von sämtlichen Ansprüchen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und der Rechtsverfolgung in angemessener Höhe gegen Nachweis frei, die von Dritten wegen des vertragsgemäßen Gebrauchs dieser Rechte gegen die SVLFG, ihre Mitglieder und deren Einrichtungen erhoben werden.

15. Verwertung der Ergebnisse

Einnahmen, die der Zuwendungsempfänger durch den späteren Abschluss von Verträgen erzielt, welche die Verwertung der Ergebnisse oder Teile davon zum Gegenstand haben (z. B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder know how, von sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen, durch Vergabe von Lizenzen), verbleiben bei der SVLFG, soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.5 sowie Ziffer 14 verwiesen.

16. Haftung/ Haftungsfreistellung

16.1 Die SVLFG haftet nicht für im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens entstandene Schäden des Zuwendungsempfängers, Vorhabensbeteiligter oder Dritter. Wird die SVLFG für solche Schäden in Anspruch genommen, stellt der Zuwendungsempfänger die SVLFG im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen frei. Dies gilt auch für Urheberrechte.

16.2 Darüber hinausgehende Ansprüche der SVLFG bleiben nach den gesetzlichen Vorschriften unberührt.

17. Kündigung des Zuwendungsvertrags

17.1 Die SVLFG und der Zuwendungsempfänger können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
- das Forschungsziel zwischenzeitlich von Dritten erreicht wurde,
- sich herausstellt, dass das Forschungsziel nicht oder nicht mit den bewilligten Forschungsmitteln zu erreichen ist,
- die Zuwendung nicht entsprechend dem Verwendungszweck verwendet wird,
- ein Verstoß gegen Ziffer 1.5 vorliegt oder
- Verstöße gegen die geregelten Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten vorliegen.

17.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

17.3 Vor Ausspruch der Kündigung ist der Zuwendungsempfänger und ggf. der/die Forschungsleiter/in sowie ggf. Sachverständige zu hören.

17.4 Bei vorzeitiger Beendigung wird der geänderte Abrechnungszeitraum dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt. Die Zahlungsmodalitäten werden angepasst.

17.5 Auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung besteht die Pflicht zur Vorlage eines Abschlussberichts innerhalb von drei Monaten nach Datum des neu festgelegten Forschungsvorhabensendes. Von dieser Pflicht kann je nach Einzelfall, in Abhängigkeit vom erreichten Vorhabensstand und dessen vorliegender Dokumentation abgewichen werden.

17.6 Die bis zur Kündigung nachgewiesenen, für das Forschungsvorhaben notwendigen Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, sofern die Kündigung nicht in den Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers fällt. Andernfalls sind die bereits gewährten Zuwendungen zurückzuzahlen.

- 17.7 Fällt der Grund der Kündigung nicht in den Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers, sind die bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachgewiesenen, für das Forschungsvorhaben notwendigen Ausgaben nicht zurückzugewähren. Dies gilt auch im Hinblick auf Kosten für etwaige, bereits eingegangene, nicht lösbare Verpflichtungen – sofern die Verpflichtung bis zum Bekanntwerden des Kündigungsgrundes sachlich begründet war. Voraussetzung für die Erstattung von Personalkosten ist, dass die betroffenen Personen durch den Zuwendungsempfänger nicht anderweitig auf einem zumutbaren Arbeitsplatz beschäftigt werden können.
- 17.8 Sämtliche bis zur Kündigung auf die SVLFG übertragenen bzw. eingeräumten Rechte und Materialien stehen weiterhin der SVLFG zu bzw. verbleiben in deren Eigentum. Noch nicht übertragene bzw. eingeräumte Rechte und Materialien sind unverzüglich auf die SVLFG zu übertragen bzw. ihr einzuräumen. Die SVLFG ist berechtigt, das Forschungsvorhaben unter Verwendung dieser Rechte und Materialien mit einem Dritten fortzuführen. Sind die bereits geleisteten Zuwendungen im Falle von Ziffer 17.6 zurückzugewähren, verbleiben sämtliche Rechte beim Zuwendungsempfänger.

18. Widerruf des Zuwendungsbescheids

- 18.1 Die SVLFG behält sich den Widerruf des Zuwendungsbescheids nach § 47 Abs. 2 SGB X vor, sofern einer der wichtigen Gründe aus Ziffer 17.1 vorliegt.
- 18.2 Die SVLFG behält sich ebenfalls vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht. Sollte die SVLFG während der Geltungsdauer des Zuwendungsbescheids diesen widerrufen, wird sich der Widerruf nicht auf die Teile der Zuwendung erstrecken, für die der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.
- 18.3 Die Ziffern 18.1 und 18.2 gelten entsprechend bei Abschluss einer Zuwendungs- oder Kooperationsvereinbarung.

19. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 19.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den Bestimmungen des SGB X (insbesondere §§ 45, 47 SGB X) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 19.2 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a SGB X mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Für den Umfang der Erstattung von Zuwendungen bei Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides gilt, dass sich der Zuwendungsempfänger auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen kann, soweit er die Umstände kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Aufhebung geführt haben.
- 19.3 Werden Zuwendungen nicht innerhalb der in Ziffer 1.2 vorgesehenen Frist zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verlangt werden. Hiervon kann durch vertragliche Vereinbarung abgewichen werden.
- 19.4 Die Ziffern 19.1 bis 19.3 gelten entsprechend bei Abschluss einer Zuwendungs- oder Kooperationsvereinbarung.



20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
- 20.2 Sollten Bestimmungen des Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Die SVLFG und der Zuwendungsempfänger werden unwirksame Bestimmungen durch neue, gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Zweck am ehesten entsprechen.
- 20.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 20.4 Sollte es zum Streitfall hinsichtlich dieser Vereinbarung (auch nach deren Beendigung) kommen, werden sich die SVLFG und der Zuwendungsempfänger um eine außergerichtliche Einigung bemühen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erzielen, ist der Gerichtsstand Kassel.

Anlagen:

- 1. Zwischenbericht
- 2. Zahlenmäßiger Nachweis
- 3. Abschlussbericht
- 4. Hinweise zur Erstellung eines Datenschutzkonzepts

Anlagen:

Anlage 1: Zwischenbericht zu Ziffer 6.1 der allgemeinen Nebenbestimmungen

Zuwendungsempfänger: _____

Förderkennzeichen: _____

Vorhabensbezeichnung: _____

Laufzeit des Vorhabens: _____

Berichtszeitraum: _____

(Die Beantwortung in Stichpunkten ist ausreichend)

Der Zwischenbericht soll zu folgenden Punkten kurzgefasste Angaben enthalten:

1. Aufzählung der wichtigsten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse und anderer wesentlicher Ereignisse hinsichtlich der Vorhabensziele (Darstellung der durchgeführten Forschungsarbeiten unter Erläuterung deren Notwendigkeit und Angemessenheit sowie der bisherigen Ergebnisse).
2. Vergleich des Stands des Vorhabens mit der ursprünglichen (bzw. mit Zustimmung des Zuwendungsgebers geänderten) Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung. Können die Pläne eingehalten werden?
3. Gibt es Probleme bei der Durchführung des Projekts oder haben sich die Aussichten für die Erreichung der Ziele des Vorhabens innerhalb des angegebenen Ausgabenzeitraums gegenüber dem ursprünglichen Antrag geändert (Begründung, Lösungsansätze)?
4. Sind oder werden Änderungen in der Zielsetzung notwendig?
5. Sind inzwischen von dritter Seite Ergebnisse bekannt geworden, die für die Durchführung des Vorhabens relevant sind?
6. Wurde ein Studienprotokoll erstellt und bei einem Studienregister angemeldet? Wurde das Studienprotokoll fortgeschrieben?
7. Bisherige Projektveröffentlichungen:
8. Nutzen und Verwendungsmöglichkeiten:
 - Was ist das angestrebte Ergebnis?
 - Welche Umsetzung streben Sie für das Ergebnis an?
 - Wer kann das Ergebnis umsetzen?
 - Wie kann das Vorhaben selbst zur Umsetzung beitragen?
9. Ausblick auf die Fortführung der Forschungsarbeiten:



Abschluss am _____

Summe der Einnahmen _____ €

Ab Summe der Ausgaben _____ €

Kassenbestand/Mehrausgabe _____ €

Es wird hiermit bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern übereinstimmen.

_____ den _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Zuwendungsempfängers)



Anlage 3: Abschlussbericht zu Ziffer 6.2 der allgemeinen Nebenbestimmungen

Zu erstellen ist ein Abschlussbericht und eine Kurzfassung. Der Abschlussbericht sollte eine umfassende und aus sich heraus verständliche Darstellung des Projekts sein. Der Abschlussbericht und seine Anlagen sind Grundlage für die Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des Zuwendungsempfängers oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Abschlussbericht oder der Kurzfassung vertraulich zu behandeln sind (z. B. zur Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsgeber ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Der Abschlussbericht und die Kurzfassung sind in kopierfähiger Ausfertigung vorzulegen. Zusätzlich ist eine elektronische Fassung zu übermitteln.

Abschlussbericht

Zuwendungsempfänger: _____

Förderkennzeichen: _____

Vorhabensbezeichnung: _____

Laufzeit des Vorhabens: _____



Zu den im Folgenden genannten Punkten sollen dem Abschlussbericht alle relevanten Unterlagen als Anlagen beigefügt werden.

1. Zusammenfassung auf 1 bis 2 Seiten
2. Ziele und Fragestellungen (Hypothesen, Probleme, Zielgrößen, Zweck)
3. Wissenschaftlicher Stand, an den angeknüpft wurde, insbesondere
 - Angabe der verwendeten Fachliteratur sowie der benutzten Informations- und Dokumentationsdienste,
 - Angabe bekannter Methoden und Verfahren, die für die Durchführung des Vorhabens benutzt wurden.
4. Erhebungs- sowie Auswertungsmethodik, Instrumente, Stichprobenkalkulation und -Erhebung, Auswertungsverfahren, etc.
5. Projektverlauf:
 - Voraussetzungen, unter denen das Vorhaben durchgeführt wurde
 - Planung und Ablauf des Vorhabens (Änderungen im Studiendesign?)
 - Wurde ein Studienprotokoll erstellt und bei einem Studienregister angemeldet?
 - Einhaltung der Ausgaben- und Zeitplanung
 - Für die Projektdurchführung förderliche und hinderliche Faktoren?
 - Ggf. Zusammenarbeit mit anderen Stellen
6. Ergebnis: Eingehende Darstellung der erzielten Ergebnisse, der wissenschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten, der Relevanz für die Versorgungspraxis sowie Überlegungen und Vorbereitungen zur Umsetzung.
7. Diskussion und Ausblick: Die Projektergebnisse sollen in Bezug zu dem aktuellen internationalen Stand der Forschung diskutiert werden:
 - Relevanz und Nutzen für die Versorgungs-Praxis
 - Gesundheitsökonomische Relevanz der Ergebnisse
 - Überlegungen und Vorbereitungen zur Umsetzung der Ergebnisse
 - Ggf. Bezug zu den übergeordneten Fragestellungen und Zielen des Förderprogramms
8. Liste der projektbezogenen Publikationen und wissenschaftlichen Präsentationen.



Kurzfassung

Der Abschlussbericht wird ergänzt durch eine Kurzfassung, die zu folgenden Punkten Stellung nimmt:

Projektinformationen:

Projektleiter	Name, Adresse
Kontaktadresse	Name, Adresse
E-Mail	
Laufzeit	
Mitarbeiter	C. Testperson,
Publikation(en)	Titel (V. Autor 1, V. Autor 2, Jahr)
Indikationen	
Themen	

Kurze Darstellung zu:

- Hintergrund
- Ziele und Fragestellungen‘
- Studiendesign und Methoden
- Ergebnisse
- Diskussionen
- Verwendungsmöglichkeiten, Umsetzung